



Zollforum Bayern DIGITAL 2022

Warenursprung und Präferenzen –
Praxistipps für die Lieferantenerklärung

Worum geht's?

Eine **Lieferantenerklärung** ist eine Erklärung, mit der ein Lieferant Angaben im Hinblick auf die Präferenzursprungseigenschaft gelieferter Waren macht.

Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat.

Dienstvorschrift zur Lieferantenerklärung E-VSF Z 42 14:

(2) Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen in der Europäischen Union muss der Ausführer in der Lage sein, den präferenziellen Status der an ihn gelieferten Waren zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen.

Ist ein solcher Zugriff nicht möglich, erfolgt der Nachweis durch eine Lieferantenerklärung, mit der ein Lieferant oder sein Vertreter gegenüber dem Warenempfänger Angaben über die präferenzrechtlichen Eigenschaften der gelieferten Waren macht.

**- Nachweis innerhalb der EU über den präferenziellen Ursprung einer Ware
(Nachweis ist aber auch durch andere Unterlagen möglich)**

- Aussteller hat seinen Sitz in der EU

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

..... (1)

..... (2)

die regelmäßig an (3) geliefert werden, Ursprungserzeugnisse (4)
sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit (5) entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes / der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis
..... (7) .

Der Unterzeichner verpflichtet sich, (3) umgehend zu unterrichten, wenn diese
Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu
stellen.

..... (8)

..... (9)

..... (10)

Die **Warenbezeichnung** auf der Lieferantenerklärung sollte mit der Warenbezeichnung auf der Rechnung identisch sein.

Die Waren müssen so genau bezeichnet sein, dass damit deren Nämlichkeit festgestellt werden kann.

Die Angabe der HS-Position ist nicht erforderlich, jedoch zulässig. Die Wiedergabe der Wortlautes einer Positionsnummer (Zolltarifnummer – 4-Steller) ist nicht ausreichend.

Was bedeutet Präferenzursprung?

Präferenzielle Ursprungswaren genießen beim Export in Drittländer Zollbegünstigungen (Bsp.: Zolltarif CH)



Meistbegünstigungszollsatz

Für 234 Länder und Gebiete geltender Zollsatz

12.0 CHF/100 gross kilogram



EU-Präferenzzollsatz

Für 27 Länder und Gebiete geltender Zollsatz

0%

Beispiel einer Präferenzursprungsregel

Dies ist abhängig vom Einhalten bestimmter Verarbeitungsregeln in der EU:

| PRÄFERENZ- REGELUNGEN | HS-POSITION | WARENBEZEICHNUNG | BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN | |
|--------------------------|---------------|--|--|--|
| | (1) | (2) | (3) ODER (4) | |
| CH | ex Kapitel 87 | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen: | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

MUSS ich meinem Kunden eine Lieferantenerklärung ausstellen?

- Keine gesetzliche Verpflichtung, ebenso wenig wie die Lieferung einer Ware eines bestimmten Ursprungs vorgeschrieben ist
- Vertragliche Vereinbarung (ausdrücklich oder stillschweigend) möglich
- ABER: Wettbewerbsvorteile durch Zolleinsparung beim Export durch den Kunden

Arten der Lieferantenerklärung

1. Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
2. Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

3. Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft
4. Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Wozu dient eine Lieferantenerklärung OHNE Präferenz?

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig an (1), geliefert werden, erklärt:

Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

| Bezeichnung der gelieferten Waren (2) | Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft | HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (3) | Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (4) |
|---------------------------------------|--|--|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | Gesamtwert: |

Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in (5) und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit (6).

Der Unterzeichner erklärt außerdem(7):

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes / der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis (8).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... (9)

..... (10)

..... (11)

- Dokumentation von Teilschritten einer allein noch nicht ausreichenden Bearbeitung
- **Kein** Nachweis für Waren aus Ländern, mit denen die EU kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat (dafür gibt es ein Ursprungszeugnis!)

Welche Ursprungslandsbezeichnung ist richtig?

- „Europäische Union“ oder „Europäische Gemeinschaft“ (nur in best. Fällen), Partnerstaat oder EWR.
- Es ist nicht zu beanstanden, wenn anstatt der Angabe „Europäischen Union / Gemeinschaft“ lediglich die „Europäische Union“ oder „EU“ als Ursprungsland bescheinigt ist.
- Die zusätzliche Angabe eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist unschädlich.
- „EG“ oder „EC“ sind missverständliche Bezeichnungen und daher unzulässig.

Für folgende Ländergruppen gibt es Präferenzregelungen:

| Abkürzung | Erläuterung | Länder |
|--------------|--|-------------------------------|
| APS | Allgemeines Präferenzsystem für Entwicklungsländer | ↗ Länderliste |
| CAF | Länder im karibischen Raum, sogenanntes CARIFORUM | ↗ Länderliste |
| CAS | Länder in Zentralafrika | ↗ Länderliste |
| ESA | Staaten des östlichen und des südlichen Afrika | ↗ Länderliste |
| MAR | Market Access Regulation - Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Ländern des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raumes (AKP) | ↗ Länderliste |
| SADC | South African Developing Community | ↗ Länderliste |
| ÜLG bzw. OCT | Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union (bzw. Overseas Countries and Territories) | ↗ Länderliste |
| WPS | West-Pazifik-Staaten | ↗ Länderliste |
| CAM | Zentralamerika | ↗ Länderliste |

Was ist ein Kumulierungsvermerk?

1. Für Waren mit Ursprung in der EU kann bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** beziehungsweise der Ausfertigung einer Ursprungserklärung eine Lieferantenerklärung auch ohne Kumulierungsvermerk anerkannt werden, das heißt,
 - der Vermerk darf vollständig fehlen
 - oder es ist keine der vorgesehenen Alternativen angekreuzt.

2. Für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung **EUR-MED** beziehungsweise die Ausfertigung einer Ursprungserklärung EUR-MED können hingegen nur Lieferantenerklärungen berücksichtigt werden, die folgenden Zusatz enthalten:

- „Keine Kumulierung angewendet“ oder
- „Kumulierung angewendet mit...“ mit Angabe des entsprechenden Landes bzw. der entsprechenden Länder.

Formvorschriften: Ist eine Lieferantenerklärung ohne Unterschrift gültig? Sind Kopien zulässig?

- Die Lieferantenerklärung kann auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem sonstige Handelspapier abgegeben werden.
- Sie muss grundsätzlich handschriftlich unterzeichnet sein.
- Ist sowohl die Lieferantenerklärung als auch die Rechnung elektronisch erstellt, ist sie auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern darin die verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist oder die Lieferantenerklärung und die Rechnung elektronisch authentisiert wurden.
- Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Verantwortungsübernahme) ist von der Zollstelle nicht zu prüfen.
- Kopien von Lieferantenerklärungen sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

Rückwirkende Ausstellung von Lieferantenerklärungen?

- Eine **rückwirkende Ausstellung** bleibt für einen Zeitraum zulässig, der maximal 12 Monate **vor** dem Datum der Ausfertigung beginnt.
- Bei einer Ausfertigung **für die Zukunft** darf der Beginn des Gültigkeitszeitraumes maximal 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen.
- Eine Kombination von zurückliegendem Zeitraum und zukünftigen Zeitraum in einer LLE wird möglich. In jedem Fall ist ein maximaler Gültigkeitszeitraum von 24 Monaten einzuhalten.

Wie lange müssen Lieferantenerklärungen aufbewahrt werden?

Bei Lieferantenerklärungen handelt es sich um Unterlagen nach Art. 15 Abs. 1 UZK. Aus diesem Grunde sind sie abweichend von den Regelungen in den Ursprungsprotokollen bzw. Art. 51 UZK gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 3 AO **zehn Jahre** aufzubewahren (Ablauf des laufenden Jahres plus 10 Jahre).

Sonderfall JEFTA (EU- Japan) – Angabe der Ursprungskriterien:

Die verwendeten Ursprungskriterien **sollten** ebenfalls in der Lieferantenerklärung - neben der Ländercodierung „JP“ - mit einer der folgenden Codierungen genannt werden:

„A“ für Erzeugnisse nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a (vollständig in einer Vertragspartei gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse)

„B“ für Erzeugnisse nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b (Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind)

„C“ für Erzeugnisse nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c (Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B erfüllen), mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:

- „1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“
- „2“ für eine Regel des **Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils**
- „3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder
- „4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1 (Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile)

„D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 (bilaterale Kumulierung) oder

„E“: für allgemeine Toleranz gemäß Artikel 3.6

Sonderfall: Lieferantenerklärung für die Türkei

- Zollunion EU – Türkei: Warenverkehrsbescheinigung A.TR
- Für die Zollfreiheit in der Türkei muss neben dem Ursprungszeugnis zusätzlich eine **besondere Lieferantenerklärung** vom Lieferanten ausgefüllt werden.

Nach dem Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen „Europäische Gemeinschaft-Türkei“ müssen diese Lieferantenerklärungen beziehungsweise Langzeit-Lieferantenerklärungen mit ergänzenden Kumulierungsvermerken versehen werden.

Sonderfall TCA /EU – GB:

Soll in einer Lieferantenerklärung der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich erfasst sein, so sind folgende Bezeichnungen zulässig:

- „Vereinigtes Königreich“, „United Kingdom“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- „Großbritannien“, „Great Britain“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- als Abkürzung kann der ISO-Alpha-2-Ländercode „GB“ verwendet werden.

Angaben einzelner Landesteile wie beispielsweise „England“ sind hingegen nicht zulässig.

Sonderfall: Anwendung der Übergangsregeln im Regionalen Übereinkommen

Für Waren, deren Ursprung durch Anwendung der Übergangsregeln erworben wurde, ist **zusätzlich zum jeweiligen Land "TRANSITIONAL RULES"** anzugeben. Die Europäische Kommission empfiehlt zudem, bei der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen ab dem 1. September 2021 anzugeben, ob ein Erzeugnis die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens oder der Übergangsregeln oder beider Systeme erfüllt. **Fehlt diese Angabe, so gilt die Lieferantenerklärung nur als Nachweisunterlage im Rahmen des („normalen“) Regionalen Übereinkommens.**

Konsequenzen einer Falschausstellung

- steuerrechtlich: nachträgliche Verzollung der Waren im Einfuhrland (Nachprüfungsersuchen)
- strafrechtlich: Beihilfe / Mittäterschaft bzgl. Steuerhinterziehung; Steuerverkürzung als Owi.
- zivilrechtlich: kann die Erklärung, wonach die gelieferten Waren einen bestimmten präferenzrechtlichen Ursprung haben, als "zugesicherte Eigenschaft" gewertet werden. Ist die Ursprungsangabe falsch und erleidet der Käufer hierdurch einen Schaden, so ist der Exporteur gegebenenfalls ersatzpflichtig.

In der Diskussion – Änderung IA-UZK:

- Streichung der vier Formen der LE und Ersatz durch Datenelemente
- Vorteil: weniger Formalismus und digitalisierbar
- Nachteil: unpassende Datenanforderungen, fehlender Standard und Umstellungsaufwand.
- Angabe der EORI-Nummer auf der LE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

Klaus Pelz
IHK für München und Oberbayern
Email: klaus.pelz@muenchen.ihk.de
Tel.: 089/5116-1374